



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9427/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Überstellung von Häftlingen, welche nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der EU sind“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 21. Juni 2016 wurden 2.072 Personen, die aus 79 Nationen stammen, die keine EU-Mitgliedsstaaten sind, in österreichischen Justizanstalten angehalten. Im Einzelnen darf ich auf die angeschlossene Beilage verweisen.

Zu 2:

Im Jahr 2015 wurden 20 Ersuchen an Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU) gestellt. Tatsächlich konnten nur 3 Verfahren erfolgreich abgeschlossen und 2 Strafgefangene in das Land ihrer Staatsangehörigkeit, die Türkei, sowie 1 weiterer an Serbien übergeben werden.

Im Jahr 2014 wurden 19 Ersuchen an Drittstaaten gestellt. 11 Strafgefangene konnten zum weiteren Strafvollzug in das Land ihrer Staatsangehörigkeit überstellt werden (2 in die Türkei, 3 nach Serbien, 2 an die Schweiz, 1 nach Moldawien, 1 nach Mazedonien, 2 nach Bosnien und Herzegowina).

Im Jahr 2013 wurden 20 Ersuchen an Drittstaaten gestellt. 9 Strafgefangene konnten zum weiteren Strafvollzug in das Land ihrer Staatsangehörigkeit überstellt werden (1 in die Ukraine, 2 in die Türkei, 4 nach Serbien, 1 nach Mazedonien, 1 in den Kosovo).

Im Jahr 2012 wurden 31 Ersuchen an Drittstaaten gestellt. 8 Staatsangehörige konnten zum weiteren Strafvollzug in das Land ihrer Staatsangehörigkeit überstellt werden (3 in die Türkei, 2 nach Serbien, 1 in die Schweiz, 1 nach Kroatien, 1 in den Kosovo).

Im Jahr 2011 wurden 30 Ersuchen an Drittstaaten gestellt. Nur 1 Strafgefangener konnte

zum weiteren Strafvollzug in das Land seiner Staatsangehörigkeit, die Türkei, überstellt werden.

Zu 3:

Der Überstellungsverkehr mit Drittstaaten findet in aller Regel auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112), gegebenenfalls auch auf Grundlage seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Voraussetzung für eine Überstellung in einen Drittstaat ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit a des genannten Übereinkommens, dass die zu überstellende Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz ist im Interesse der Entlastung des österreichischen Strafvollzugs und auch im Interesse der Förderung der Resozialisierung durch Strafverbüßung im Heimatland bestrebt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention möglichst viele Strafgefangene zum weiteren Strafvollzug in den Heimatstaat zu überstellen. Die Überstellung von Strafgefangenen bedarf der Zustimmung des Vollstreckungsstaates, die in den letzten Jahren häufig auf Grund mangelnder Haftkapazitäten im Vollstreckungsstaat nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig vor Beendigung des Strafvollzugs in Österreich erteilt wird. Zuletzt hat sich diese höchst unbefriedigende Situation durch intensive persönliche Kontakte mit den jeweiligen Amtskollegen im Ausland verbessert, und wir rechnen mit einer entsprechenden Steigerung der Zahlen der Überstellungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der EU. Im Verhältnis zu Staaten, die dem Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen nicht beigetreten sind, bedarf die Überstellung zum weiteren Strafvollzug in den Heimatstaat auch der Zustimmung des Strafgefangenen.

Zu 5:

Die Hafttagskosten werden auf das Jahr bezogen berechnet. Für das Jahr 2015 ergeben sich 123,12 Euro an Kosten pro Insassen pro Hafttag. Die variablen Grenzkosten betragen derzeit 12,46 Euro. Dieser Betrag ist für jeden zusätzlichen Hafttag und Insassen aufzuwenden bzw. entfällt pro eingespartem Hafttag eines Insassen.

Wien, 1. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

